



Energiewende im Verteilnetz: Die Rolle des Konzessionsrechts bei der Transformation der Gasinfrastruktur

Westnetz GmbH · Dr. Fabian Toros · 19 März 2026

Agenda

1. Ausgangslage für die Transformation der Gasinfrastruktur
2. Transformation & Konzessionsrecht – Konfliktlinien
3. Rolle der Kommunen
4. Fazit und Ausblick

AUSGANGSLAGE

Ausgangslage für die Transformation der Gasnetze

- Gesamtlänge des deutschen Gasverteilernetzes:
 - 500.000 bis 600.000 Kilometer
 - Mehr als 50 % der deutschen Haushalte heizen noch mit fossilen Gasen
- Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem erfordert schrittweise Dekarbonisierung aller Sektoren (inkl. Wärmeversorgung) bis zum Jahr 2045
- Politische und rechtliche Leitplanken ergeben sich auf nationaler Ebene insbes. durch:
 - Klimaschutzgesetz
 - Gebäudemodernisierungsgesetz (GEG/GMG)
 - Energiewirtschaftsgesetz
 - Transformationsregulierung (KANU, BRÜCKEN)
- Kommunale Wärmeplanung (KWP) definiert Zielbild der Gemeinden zur Wärmeversorgung der Zukunft
 - Erste KWP liegen im Jahr 2026 und 2028 vor (5-jähriger Aktualisierungsturnus)
 - Netzbetreiber erstellen auf dieser Basis Verteilernetzentwicklungspläne

Optionen für die Gasnetzinfrastruktur nach 2045

- Optionen für die Gasnetzinfrastruktur im Zieljahr 2045:
 - Option 1: Weiterbetrieb mit grünen Gasen
 - Option 2: nach Umstellung Weiterbetrieb als Wasserstoffnetzinfrastruktur
 - Option 3: Außerbetriebnahme und Stilllegung der Gasnetzinfrastruktur
- Gezielte Planung erfolgt mithilfe von Verteilernetzentwicklungsplanung (§§ 16a ff. EnWG-E)
- Verteilernetzentwicklungsplanung ist Ausgangspunkt für geordneten Transformationsprozess
 - Kündigung (§ 17k EnWG-E)
 - Duldungspflicht (§ 48b EnWG-E)

Konzessionsrechtliche Grundlagen

- Normative Verankerung
 - §§ 46 ff. EnWG
 - Konzessionsabgabenverordnung
 - Grundprinzipien des allgemeinen Vergaberechts (Wettbewerb um die Netze)
- Kernfunktionen des Konzessionsrechts
 - Einräumung von Wegerechten durch Gemeinden
 - Auswahl des Netzbetreibers (Konzessionsvergabeverfahren)
 - Sicherung der Energieversorgung im Gemeindegebiet
- Zentrale Grundprinzipien des Konzessionsvergaberechts [Kommune als Monopolistin]
 - Rechtsprinzipien des Kartellrechts
 - Transparenz
 - Diskriminierungsfreiheit
- Schlussfolgerung
 - Fokus: Versorgungssicherheit und Wettbewerb
 - Transformationsaspekte spielen aktuell nur rudimentäre Rolle

TRANSFORMATION & KONZESSIONSRECHT - KONFLIKTLINIEN

Transformation im Konzessionswettbewerb

- Konzessionsverträge haben eine zulässige Maximallaufzeit von 20 Jahren, die in der Regel voll ausgeschöpft wird
- Herausforderungen:
 - Transformationsentscheidungen sind bereits heute zu treffen
 - Konzessionsverträge binden Investitionsentscheidungen langfristig
- Politische Diskussionen werden im bevorstehenden Konzessionswettbewerb schon relevant, bevor eine Entscheidung des Gesetzgebers oder des technischen Regelwerkes vorliegt
 - Beispiel: Was ist eine Stilllegung?
 - Beispiel: Wann besteht eine Rückbauverpflichtung?
 - Beispiel: Was passiert mit der Infrastruktur nach Beendigung des Konzessionsvertrages?
- Folge: Regelungen des Konzessionsvertrages können von späteren Entscheidungen des Gesetzgebers abweichen
 - Beispiel: geplante Duldungsverpflichtung aus § 48b EnWG-E
 - Beispiel: unterschiedliche Begriffsverständnisse

Transformationsstrategie als Auswahlkriterium

- Rechtsprechung des BGH zu Auswahlkriterien bei Konzessionsvergabe:
 - Netzbezogenheit
 - Diskriminierungsfreiheit
 - Sachliche Rechtfertigung
- Argumente für die Zulässigkeit der Transformationsstrategie als Auswahlkriterium
 - Kriterien lassen sich aus energiepolitischem Zieldreieck des § 1 EnWG ableiten
 - Klimaschutz ist zentraler Gemeinwohlbelang
- Argumente gegen die Zulässigkeit der Transformationsstrategie als Auswahlkriterium
 - Gefahr politischer Kriterien
 - Wettbewerbsverzerrung
 - Objektivierbarkeit und Überprüfbarkeit
- Kommunale Wärmeplanung muss ohnehin durch den Netzbetreiber gemäß §§ 16a ff. EnWG-E und § 8 WPG berücksichtigt werden (als Vergabekriterium nicht erforderlich)

Umgang mit stillgelegten Leitungen

- Endschaftsklauseln → Bestimmungen für Beendigung des Konzessionsvertrages
- Umgang mit stillgelegten Leitungen
- Vertragsfreiheit
 - Je nach Wettbewerbssituation im Konzessionsgebiet können Vertragsklauseln erheblich voneinander abweichen
 - Folge: Heterogener Umgang mit stillgelegten Leitungen im gesamten Netzgebiet (insbes. für Flächennetzbetreiber erheblich problematisch)
- Reaktion des Gesetzgebers:
 - Umfassende Duldungsverpflichtung in § 48b EnWG-E mit klar definierten Ausnahmen
 - Vorrang vor individuell vereinbarten Regelungen

Folgekosten

- Regelungsinhalt: Kommunal veranlasste Bauarbeiten führen zur Notwendigkeit der Verlegung von Bestandsleitungen
 - Klassischerweise hoch strittig in Konzessionsvertragsverhandlungen
 - Vereinbarungen hängen insbes. von Wettbewerbssituation in Konzessionsgebiet ab
- Transformationsrelevanz: kommunale Gesellschaft baut Wärmenetze
- Vertragsauslegung: Wann ist eine Baumaßnahme kommunal veranlasst?
- Konkrete Aufteilung der Folgekosten hängt vom Konzessionsvertrag ab

Sonderkündigungsrecht

- Aktuelle Tendenz: Vermehrte Vereinbarungen von Sonderkündigungsrechten im Konzessionsvertrag
 - Etwa nach der Hälfte der Vertragslaufzeit (10 Jahre)
 - Hintergrund: Entwicklung des Gasmarktes ungewiss und Unklarheit, ob lukrativer Weiterbetrieb des Gasnetzes noch möglich ist
- Heterogenes Bild im Hinblick auf Vertragsinhalte:
 - Hauptfrage: Was passiert mit dem Netz nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts?
 - Sonderkündigungsrecht kann für beide Vertragsparteien vereinbart werden

Leitungen außerhalb des Konzessionsvertrages

- Konzessionsverträge erfassen nur Leitungen, die auf öffentlichen Straßen und Wegen verlaufen
 - Herausforderung 1: Einfache Wegerechtsverträge
 - Herausforderung 2: Private Grundstücke
- Transformation kann nicht nur mithilfe des Konzessionsvertrages gelöst werden
- Zentraler Anknüpfungspunkt muss also immer die ganzheitliche Lösung im Gesetz sein
 - Beispiel: Bestimmungen in der NDAV
 - Beispiel: Duldungsverpflichtung in § 48b EnWG-E

Wasserstoff

- Zentrale Vorgabe ist § 113a EnWG
 - Regelungsinhalte: Überleitung von Wegenutzungsverträgen auf Wasserstoffleitungen
- Energieträgertrennung aus dem EnWG wird nicht auf Wegenutzungsverträge übertragen
 - Folge: Es braucht keinen zusätzlichen Konzessionswettbewerb für Wasserstoffkonzessionen
 - Umwidmung kann auf Basis des aktuellen Vertragsverhältnisses mit der Gemeinde bestehen
- These: Wasserstoff wird keine Rolle in der Wärmeversorgung spielen
- Frage für die Zukunft:
 - Sollen separate Wasserstoffinfrastrukturkonzessionen geschaffen werden?

ROLLE DER KOMMUNEN

Kommunen als zentrale Player im Transformationsprozess

- Kommunen betrachten Transformationsprozess nicht nur von der Seitenlinie, sondern sind zentraler Player
 - Erstellung kommunaler Wärmepläne
 - Kommunikation der Wärmetechnologien der Zukunft im Gemeindegebiet
 - Auswahl des Netzbetreibers zur Begleitung des Transformationsprozesses
- Erforderlich: Verständnis für die Rolle (insbes. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung)
- Kommunikation gegenüber Bürger:innen kann am Besten durch Kommune erfolgen

FAZIT UND AUSBLICK

Fazit und Ausblick

- Transformationsaspekte spielen eine immer größere Rolle im Konzessionsrecht
- Kommunen sind ein zentraler Player im Transformationsprozess
- Politische Diskussionen werden im Konzessionswettbewerb schon relevant, bevor es finale gesetzliche Regelungen gibt
- Transformationsprozess muss zentral durch den Gesetzgeber vorstrukturiert werden → auf Gemeindeebene können und sollten nur gemeindespezifische Detailfragen geklärt werden müssen/können

Wir sind das Netz der

westenergie

westnetz

Dr. Fabian Toros

Legal Counsel (Syndikusrechtsanwalt)

Energierrecht, Konzessionen & Kooperationen

fabian.toros@westnetz.de